



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT ZWINGENBERG

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat uns in seiner Funktion als zuständige Genehmigungsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

Die Stadt Zwingenberg hat die Erteilung einer Bewilligung gemäß den §§ 8 Abs. 1, 10 und 14 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Grundwasserentnahme aus dem Brunnen 2 in der Gemarkung Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 439/1 zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung beantragt.

Die beantragte Entnahme beläuft sich auf **175.000 m³/Jahr**.

Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

vom 8. Juli 2024 bis 8. August 2024 (jeweils einschließlich)

im Rathaus der Stadt Zwingenberg, Untergasse 16, Zimmer 2 (Bauamt) in 64673 Zwingenberg täglich während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind Mo.- Fr.: 8:00 – 12:00 Uhr und Do.: 15:30 – 18:00 Uhr.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **hier: 22. August 2024**, Einwendungen gegen die beantragte Bewilligung erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Hessisches Wassergesetz – HWG – in Verbindung mit § 73 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz – HVwVfG).

Einwendungen können schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt (Fristenbriefkasten), zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt sowie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Offenlegungsstelle (Stadt Zwingenberg) unter Angabe des Aktenzeichens erhoben werden (§ 9 HWG i. V. m. § 73 Abs. 4 HVwVfG).

Falls erforderlich wird die mündliche Erörterung von Einwendungen später anberaumt werden. Diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Anträge gestellt haben, werden über den Erörterungstermin benachrichtigt. Der Erörterungstermin wird ortsüblich bekannt gemacht. Die ortsübliche Bekanntmachung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



Die Erörterung findet auch beim Ausbleiben von Beteiligten statt.

Dieser Bekanntmachungstext sowie die Antragsunterlagen werden auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/veroeffentlichungen-und-digitales/oeffentliche-bekanntmachungen> (www.rp-darmstadt.hessen.de → Veröffentlichungen und Digitales → Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.

Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden zusammen mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt, Link: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/gewaesser-und-bodenschutz/datenschutzhinweise>, im Bereich Umwelt und Energie > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise > Grundwasser abgerufen werden.

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Umwelt – Dezernat IV/Da 41.1 Grundwasser

Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/Da 41.1-79 e 04.31/23-2019/2

Darmstadt, den 18. Juni 2024